

Kurtaxenreglement

Der Gemeinde Oberiberg

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinde (SRSZ 314.110) vom 10. September 1970 erlässt die Gemeinde Oberiberg nachstehendes Kurtaxenreglement

Art. 1 Abgabepflicht

Wer in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Ferienhäusern (Chalets), Ferienwohnungen oder privaten Fremdenzimmern gegen Entgelt Gäste beherbergt oder wer einen Campingplatz betreibt, hat die Kurtaxe zu entrichten. Im Weiteren unterliegen der Abgabepflicht Inhaber von Klubhäusern, privaten Plätzen für Wohnwagen und Zelte sowie Eigentümer oder andere dingliche Berechtigte von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen. Die Kurtaxe kann auf den Gast übertragen werden.

Art. 2 Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Zahlung der Kurtaxen sind befreit:

- Militärpersonen im Dienst; Teilnehmer an bewilligten Jugend- und Sportkursen mit Ausweis;
- Kinder bis 5 Jahre; in Ausbildung stehende Lehrlinge und Studenten zu Studienzwecken, mit Ausweis;
- Personen, die sich aus beruflichen Gründen am Ort aufhalten; ausgenommen Weiterbildung
- Personen, die in Oberiberg steuerrechtlichen Wohnsitz haben. (Wohnungs- und Hauseigentümer, die nicht ortsansässig sind, begründen keinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Sinne dieses Reglements.)

Art. 3 Höhe der Kurtaxen

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht für Personen
- Erwachsene ab 18 Jahren - Fr. 2.00
- Kinder 6 – 17 Jahre - Fr. --.70
- Kinder bis 5 Jahre gratis

Art. 4 Pauschalentrichtung der Kurtaxe

Chalet- und Wohnungsbesitzer, resp. Chalet- und Wohnungsdauermieter haben ihre Kurtaxe pauschal zu entrichten. Diese Pauschaltaxe bezieht sich nur auf die Besitzer resp. Dauermieter und deren Verwandten in direkter Linie.

- Die Haus-, Chalet- und Wohnungsbesitzer bezahlen bis und mit
2 ½ Zimmer Fr. 105.--, für jedes weitere
halbe Zimmer Fr. 16.50 jährlich
- Dauermieter bezahlen bis und mit
2 ½ Zimmer Fr. 105.--, für jedes weitere
halbe Zimmer Fr. 22.50 jährlich
- Dauermieter, die sich weniger als ein Jahr in Oberiberg aufhalten, unterstehen einer Sonderregelung:
bis 3 Monate Kurtaxe je Logiernächte
gemäss Art. 3
ab 3 bis 6 Monate halbe Jahrespauschale
ab 6 Monate ganze Jahrespauschale

Art. 5 Einzug der Kurtaxe und Vollzug des Reglements

Für den Einzug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein der Gemeinde Oberiberg bestimmt. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Vorstand des Verkehrsvereins. Zur Durchführung von Kontrollen ist er berechtigt, eine eigene zu diesem Zwecke vom Gemeinderat auf jeweils 2 Jahre zu wählende 3-köpfige Kommission, bestehend aus 1 Mitglied des Gemeinderates und 2 Mitgliedern des Verkehrsvereins, anzurufen. Überdies ist die Bezugsstelle

befugt, die nächste Polizeistation zu Kontrollfunktionen beizuziehen.

Art. 6 Kontrolle

Alle Abgabepflichtigen gemäss Art. 1 sind bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, gemäss den Anweisungen des Verkehrsvereinsvorstandes und zu dessen Händen von ihren Gästen die Kurtaxe einzuziehen. Sie sind verpflichtet, die für den Einzug der Kurtaxe geltenden Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten und den Kontrollorganen die erforderliche Einsicht in die Geschäftsbücher beziehungsweise Berechnungsgrundlagen zu gewähren. Das betreffende Kontrollorgan ist über alle damit verbundenen Wahrnehmungen und Beobachtungen geschäftlicher Natur zu stillschweigen gegenüber Drittpersonen verpflichtet. Die Abgabepflichtigen sind berechtigt, diese Kontrollen durch ein anderes, unparteiisches, anerkanntes Kontrollorgan auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Im Streitfall unterbreitet der Vorstand des Verkehrsvereins die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser trifft eine Veranlagung.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen die Veranlagung des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, Beschwerde geführt werden.

Art. 8 Widerhandlungen

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anforderung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. Das Bezirksamt Schwyz trifft die Bussenverfügung nach Massgabe der Strafprozessordnung.

Art. 9 Verwendung der Abgaben

Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Förderung des Tourismus zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen fasst der Verkehrsverein Beschluss. Er hat dem Gemeinderat jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Es ist in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen und Ferienwohnungen, in denen gegen Entgelt Gäste beherbergt werden, an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 12. Juni 1994.

An der Urnenabstimmung vom 11. März 2007
angenommen.

GEMEINDERAT OBERIBERG

Gemeindepräsident: Eduard Holdener

Gemeindeschreiberin: Patricia Nauer

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. vom

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Landamann: RR Alois Christen

Staatsschreiber: Peter Gander